

## Mandanteninfo Mai 2009

### Arbeits- und Familienrecht – zwei Welten begegnen sich

Zum 01.01.2008 wurde das Unterhaltsrecht reformiert. Seitdem stellt sich vor allem die Frage, wie lange eine kinderbetreuende Mutter Unterhalt für sich beanspruchen kann. Ab wann greift die die Verpflichtung, einer eigenen Berufstätigkeit parallel zur Kinderbetreuung nachzugehen (Erwerbsobliegenheit)? Besteht ein Ehegattenunterhaltsanspruch dauerhaft oder nur zeitlich befristet?

Das Gesetz beantwortet diese Fragen nicht, mit Spannung wurde daher die Entscheidung des BGH vom 18.03.2009 (XII ZR 74/08) erwartet.

1. Ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt wegen Betreuung gemeinsamer Kinder besteht bis zum 3. Geburtstag eines Kindes. Darüber hinaus besteht ein Unterhaltsanspruch nur, wenn dies der so genannten Billigkeit entspricht. Damit ist vor allem gemeint, dass **bestehende Kindesbetreuungsmöglichkeiten genutzt werden müssen**. Der Vorrang persönlicher Betreuung über das 3. Lebensjahr des Kindes hinaus wurde gegenüber anderen kindgerechten Betreuungsmöglichkeiten aufgegeben, es sei denn, dies wäre mit dem Kindeswohl nicht vereinbar. Der BGH geht davon aus, dass es **in der Regel mit dem Kindeswohl vereinbar ist, in öffentlichen Betreuungseinrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorten untergebracht zu sein**.
2. Das bedeutet nun nicht, dass nach dem 3. Lebensjahr eines Kindes jeder betreuende Elternteil einer Vollzeittätigkeit nachgehen müsse. Der BGH ist der Auffassung, dass eine **Vollzeittätigkeit im Regelfall nicht in Betracht kommt, solange Kinder nicht die zweite**

Stefan Bell<sup>1</sup>  
Regine Windirsch<sup>1,2</sup>  
Sigrid Britschgi<sup>1,3,4</sup>  
Christopher Koll<sup>1</sup>  
Verena Linz

Rechtsanwälte und  
zugleich Fachanwälte für  
1 Arbeitsrecht  
2 Sozialrecht  
3 Familienrecht  
4 auch OLG-Zulassung

Marktstraße 16  
40213 Düsseldorf  
Tel. (02 11) 863 20 20  
Fax (02 11) 863 20 222  
info@fachanwaeltInnen.de  
Fach LG 37

Deutsche Bank, Ratingen  
BLZ 300 700 24  
Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

In Kooperation mit  
folgenden Kanzleien  
für Arbeitsrecht

**Berlin**  
Dieter Hummel\*  
Volker Ratzmann\*  
Mechtild Kuby\*

**Frankfurt a.M.**  
Franzmann\* Büdel\* Bender\*

**Freiburg**  
Michael Schubert\*  
Anwaltsbüro im Hagarhaus

**Hamburg**  
Klaus Müller-Knapp\*  
Jens Peter Hjort\*  
Wolfgang Brinkmeier\*  
Manfred Wulff\*

**Hannover**  
Detlef Fricke  
Joachim Klug

**Konstanz**  
Haenel-Zepf-Wirlitsch  
und Kollegen

**München**  
Kanzlei Rüdiger Helm

**Nürnberg**  
Manske & Partner\*

**Wiesbaden**  
Schütte\* Jancke\* Heer\*

\* Fachanwälte für Arbeitsrecht

**Grundschuldklasse absolviert** haben. Auch hier gilt aber: Werden die Kinder – z. B. in einem Hort oder einer Tagesstätte – bis 16:00 Uhr betreut, steht einer Erwerbstätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt nichts im Weg. Auf die Betreuungsbedürftigkeit des Kindes kommt es nicht mehr an, wenn es ein Alter erreicht hat, in dem es zeitweise sich selbst überlassen werden kann und deswegen auch keiner durchgehenden persönlichen Betreuung durch ein Elternteil bedarf.

3. Ein weiteres Argument, einer Berufstätigkeit gar nicht oder nur in Teilzeit nachgehen zu können, kann ein so genannter **kindbezogener Grund** sein. Das könnte z.B. eine Erkrankung des Kindes sein, die im Rahmen einer Betreuung im Hort oder einer Tagesstätte nicht aufgefangen werden kann. Aber Vorsicht: Wer aus diesem Grund Ehegattenunterhalt verlangt, darf sich nicht pauschale Behauptungen beschränken („Die Krankheit des Kindes erfordert meine Anwesenheit“). Entscheidend ist vielmehr, wie sich die Krankheit **konkret** auf den Betreuungsbedarf auswirkt.
4. Zum guten Schluss können auch noch so genannte **elternbezogene Gründe** in die Billigkeitsabwägung einfließen. Wenn ein Elternteil aufgrund gemeinsamer Entscheidung der Ehegatten seine Erwerbstätigkeit zu Erziehung gemeinsamer Kinder aufgegeben hat, kann dies dazu führen, dass der Unterhaltsanspruch länger, bzw. in höherem Umfang besteht.
5. Auf eine klare Beantwortung der Frage, wann und wie lange ein Unterhaltsanspruch zu befristen ist, werden wir weiter warten müssen. Der BGH deutet hierzu nur an, dass eine Befristung unter anderem erfordert, eine klare Prognose über den Umfang einer künftigen Erwerbsobliegenheit treffen zu können.

Wer zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist aufgrund von Entscheidungen, die vor dem 01.01.2008 getroffen worden sind, kann im Hinblick auf die geänderte Gesetzeslage und die daraufhin auch angepasste Rechtsprechung gegebenenfalls versuchen lassen, seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem kinderbetreuenden Ehegatten abändern zu lassen. Kinderbetreuende Elternteile müssen sich langfristig darauf einstellen, dass sie Anschluss ans Arbeitsleben halten müssen. Die Familiengerichte werden jedoch auch die Realitäten des Arbeitsmarktes zur Kenntnis nehmen müssen. Wer (weiterhin) Unterhalt verlangt, sollte vorsichtshalber seine Stellensuche und die Absagen genauestens dokumentieren.

ViSdP: Rechtsanwalt Stefan Bell, Marktstraße 16, 40213 Düsseldorf.

Bei unveränderter Übernahme einschließlich unseres Logos sind wir mit einer Veröffentlichung einverstanden.

Über eine kurze Benachrichtigung freuen wir uns.

Wenn Sie unser Mandanten-Info nicht mehr beziehen wollen, mailen Sie bitte an [info@fachanwaeltinnen.de](mailto:info@fachanwaeltinnen.de).